

III. Polizeiliche Bewilligungspflicht

1. Allgemeines

a) Begriff und Wesen

Die polizeiliche Bewilligungspflicht macht bestimmte Tätigkeiten oder Vorhaben von der vorgängigen Erteilung einer Bewilligung abhängig. Ihre Einführung dient der Gefahrenabwehr bzw. der präventiven Kontrolle und ermöglicht, bestimmte Tätigkeiten oder Vorhaben, mit denen nach der Erfahrung regelmässig gewisse polizeiliche Gefahren verbunden sind, vor ihrer Aufnahme auf eine allfällige Gefährdung hin zu überprüfen.²³² Dieser vorbeugende Charakter wird z. B. bei dem sicherheits- oder feuerpolizeilichen Bewilligungserfordernis offenkundig. So bedarf der gewerbliche Verkauf von Waffen und Munition oder der Erwerb von Serief Feuerwaffen²³³ bzw. die Erstellung, Änderung und der Betrieb von Feuerungsanlagen für gasförmige, feste und flüssige Brennstoffe²³⁴ der Bewilligung der Regierung bzw. der zuständigen Verwaltungsbehörde.²³⁵

b) Arten

Je nach Art der Bewilligung wird zwischen persönlichen und sachlichen Voraussetzungen unterschieden. So wird die Gastgewerbebewilligung erteilt, wenn die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen erfüllt sind.²³⁶ Diese Unterscheidung ist dann von Bedeutung, wenn die Übertragbarkeit einer Bewilligung in Frage steht. Die Polizeibewilligung ist in der Regel an die Person, der sie erteilt wird, gebunden und kann nicht

232 Vgl. Häfelin/Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, S. 525, Rdnr. 2455; Vallender, Wirtschaftsfreiheit und begrenzte Staatsverantwortung, S. 192 f., N. 23 ff.

233 Siehe Art. 12 WaffG und Art. 2 Verordnung über den Erwerb und Besitz von Serief Feuerwaffen zu Sammelzwecken.

234 Siehe Art. 21 Abs. 1 Bst. a BschG.

235 Die Waffenerwerbsscheine und Waffenscheine stellt nach Art. 1 Verordnung zum Waffengesetz der Chef der Landespolizei aus und die feuerpolizeiliche Bewilligung erteilt gemäss Art. 22 Abs. 1 BSchG das Hochbauamt.

236 Siehe Art. 20, 21 und 22 GewG und dazu VBI 1995/43, Entscheidung vom 4. Oktober 1995, LES 1/1996, S. 32 (34).